

Neuregelungen der Corona-VO zur Nutzung von Sportanlagen ab dem 24.11.2021

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Nutzung und das Betreten von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden:

Keine Warnstufe aber Indikator „Neuinfizierte“ über 35 durch Feststellung des Landkreises:

- Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **oder**
- Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV **oder**
- Nachweis über eine negative Testung nach § 7*

Warnstufe 1, Sport in geschlossenen Räumen:

- Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **oder**
- Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Warnstufe 1, Sport im Freien:

- Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **oder**
- Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV **oder**
- Nachweis über eine negative Testung nach § 7*

Ab Warnstufe 2, Sport in geschlossenen Räumen:

- Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **oder**
- Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV **und**
- **zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7***

Ab Warnstufe 2, Sport im Freien:

- Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **oder**
- Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

Masken

Bis Warnstufe 2 sind in Innenräumen medizinische Masken zu tragen außer beim Sporttreiben. Ab Warnstufe 2 sind Atemschutzmasken mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.

***Testung nach § 7 der aktuellen Corona-VO vom 24.11.21:**

- PCR-Test nicht älter als 48 Stunden **oder**
- PoC-Antigen-Test durch offizielle Teststelle (Arzt, Apotheke, Testzentrum) nicht älter als 24 Stunden

Der nutzende Verein bzw. Übungsleiter hat den Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Übungsleiter der Person den Zutritt zu verweigern.